



VERBANDSGEMEINDE SELTERS (WESTERWALD)



3. SACHÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS ZUR STEUERUNG DER WINDENERGIENUTZUNG DER VERBANDSGEMEINDE SELTERS (WESTERWALD)

Umweltbericht

AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE FÜR WINDENERGIE,
GEMARKUNG WÖLFERLINGEN, WINDPARK „WÖLFERLINGER KOPF“

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS (UMWELTBERICHT)

1	Umweltbericht	3
1.1	Hinweise zur Durchführung einer Umweltprüfung	3
1.2	Inhalte und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele	4
1.4	Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	6
1.5	Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	7
1.6	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose bei Durchführung der Planung	6
1.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	12
1.8	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete	13
1.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	13
2	Anhang.....	16
2.1	Verfahrensvermerke	16
2.2	Gesetzesgrundlagen	17

1 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht der 3. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Selters wird im weiteren Verfahren erarbeitet und dargestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

1.1 Hinweise zur Durchführung einer Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die in dem Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Darstellung mit ihren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird. Hier sind nur die nach Lage der Dinge für die Ebene der Flächennutzungsplanung abwägungserheblichen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden auch zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltweltprüfung aufgefordert.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters ist seit 1998 rechtswirksam. Darüber hinaus verfügt die VG Selters, zur Steuerung der Windenergie, über einen steuernden Flächennutzungsplan nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welcher 2005 genehmigt, 2013 in Kraft gesetzt und an dem 2018 die 1. Änderung vorgenommen wurde. Die Verbandsgemeinde Selters beabsichtigt, ihren Flächennutzungsplan Windenergie durch die Einzeländerung zur Ausweisung eines weiteren Standorts von Windkraftanlagen zu ergänzen, um einen Beitrag zur klimaneutralen Energiegewinnung zu leisten.

In der Ortsgemeinde Wölferlingen sollen auf einer Fläche von **ca. 58,53 ha** Windkraftanlagen errichtet werden.

Durch die 4. Teilstudie des LEP IV soll ein Beitrag zur Erreichung des klima- und energiepolitischen Ziels geleistet werden, um eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

Im Folgenden werden die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden/ Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Neuausweisung auf das notwenige Maß ▪ Geringer Flächenbedarf von Windenergieanlagen ▪ Nutzung von vorhandener Infrastruktur und somit Reduzierung des Flächenverbrauchs ▪ Berücksichtigung der Bodenfunktionsbewertung bei der Flächenermittlung ▪ Berücksichtigung von belasteten Flächen bei der Flächenermittlung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung von Gewässern ▪ Berücksichtigung von überschwemmunggefährdeten Bereichen und Schutzgebieten bei der Bauflächenausweisung
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutz-Gesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien trägt zum Klimaschutz bei
Luft / Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien trägt zum Klimaschutz bei <p>Es sind keine schädlichen Luftverunreinigungen zu erwarten.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ■ Baugesetzbuch ■ FFH-Richtlinie ■ Vogelschutzrichtlinie ■ EU-Artenschutzverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ■ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ■ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ■ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ■ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ■ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ■ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ■ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswahl konfliktfreier bzw. -ärmer Flächen ■ Berücksichtigung von Schutzgebieten ■ Fläche ist durch Autobahn / Leitung vorbelastet
Land-schaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung sensibler Landschaftsbereiche
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ■ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung von Schutzobjekten bei der Flächenauswahl

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
	▪ Landeswaldgesetz	▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhal tung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	▪ Minimierung der Inanspruchnahme von Waldflächen
Energieeffizienz/ erneuerbare Energie	▪ Baugesetzbuch	▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	▪ Die Planung trägt den Zielen Rechnung
Mensch	▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissions schutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005	▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	▪ Einhaltung von pauschalen Abständen ▪ Nutzung vorbelasteter Standorte

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze

1.4 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet:

- das Baugesetzbuch (BauGB),

- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG),
- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand 2008), inklusive Teilstudien und Fortschreibungen
- Einheitlicher Regionalplan Westerwald

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

1.5 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt, und zwar im Hinblick darauf, was im konkreten Planungsfall fachlich geboten und für die Abwägung von Bedeutung ist. Unterstützt wird die Gemeinde hierbei durch den Sachverständigen der Behörden, die sich im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad äußern sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der **räumliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung beschränkt sich auf die neu dargestellte Baufläche und ihre Wirkzonen, soweit sie auf Grund funktionaler Verflechtungen für die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind.

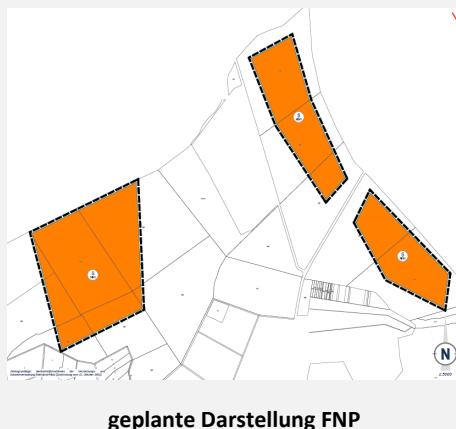
Die Notwendigkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich auf Grund der Beschränkung von neuen Darstellungen nicht.

Der **inhaltliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan umfasst diejenigen Umweltschutzziele, die im Wirkungszusammenhang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen und durch diesen beeinflussbar sind. Die Untersuchung erfolgt dabei in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad, in der die Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes rahmensetzend wirkt, die dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen und die für den Abstraktionsgrad der Planebene angemessen sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe und Kriterien orientieren sich an dem gegenwärtigen Zustand des Schutzgutes, den potenziellen Auswirkungen der Planungen auf das jeweilige Schutzgut sowie an der zur Verfügung stehenden Datentiefe. Sie werden im Folgenden - getrennt für jedes Schutzgut - ermittelt.

Vertiefende Erfassungen und Bewertungen bestimmter Umweltauswirkungen werden auf nachgelagerte Planungsebenen übertragen, wenn die Prüfung dieser Auswirkungen aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint (Abschichtungsregelung).

1.6 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose bei Durchführung der Planung

Gebietscharakteristik / übergeordnete Vorgaben			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft. ▪ Die Flächen umfassen insgesamt ca. 58, 53 ha (ca. 41,45 ha Teilbereich 1 ca. 15,12 ha Teilbereich 2 und 11,96 ha Teilbereich 3). ▪ Der südliche Teil des Plangebiets befindet sich auf einer Höhe zwischen 440 und 470 m ü. NN. Teilgebiet 1 fällt nach Westen hin leicht ab. Teilgebiet 2 und 3 verlieren nach Süden hin an Höhe. ▪ Im Flächennutzungsplan des Jahres 1998 sind die Flächen als landwirtschaftliche Flächen und Waldfläche dargestellt. Im Plangebiet selbst bestehen überwiegend Waldflächen. In geringem Umfang befinden sich im Teilgebiet 3 Teilbereiche der landwirtschaftlichen Nutzung. ▪ Regionalplaner Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald: Vorbehaltsgesetz Landwirtschaft, Vorbehaltsgesetz Grundwasserschutz, Vorbehaltsgesetz Forstwirtschaft und das Vorbehaltsgesetz Erholung und Tourismus ▪ Sonstige Fachplanungen: keine 	
	geplante Darstellung FNP	Luftbild		
Alternativenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen einer Standortuntersuchung wurden geeignete Flächen für die VG Selters ermittelt und im Sinne einer Alternativenprüfung bewertet und geprüft. Die aktuellen Flächenvorschläge wurden anhand dieses Konzeptes vor dem Hintergrund der aktuellen Änderungen im Rahmen vorliegender Planänderung neu bewertet und im Ergebnis als geeignet eingestuft. Die Grundzüge des zugrunde liegenden Konzeptes werden somit nicht berührt. Im Rahmen verschiedener Abstimmungen wurde zudem der Umgriff der Plangebietsteile so optimiert, dass sowohl eine hohe Eignung für die Nutzung entsteht sowie eine geringe Konfliktdichte. 			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
Schutzgut	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential	
Tiere / Pflanzen	<p>Allgemeiner Vegetationsbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die geplanten Flächen befinden sich in einer von Waldflächen geprägten Landschaft. <p>Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegen im Vogelschutzgebiet „VSG-7000-002“ <p>Sonstige angrenzende Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Naturschutzgebiet „Wölferlinger Weiher“ sowie „Quellgebiet Enspeler Bach“ angrenzend an Teilgebiet 3</i> ▪ <i>FFH-Gebiet 7000-017 und 7000-018 unmittelbar angrenzend an Teilgebiet 1 und 2</i> <p>Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope:</p>	<p>Vegetation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine natürliche Vegetation ist innerhalb der Plangebiete aufgrund der Waldflächen weitgehend vorhanden. <p><i>Mit der Nutzungsänderung entfällt Waldfläche für die Errichtung der Windkraftanlagen sowie für die Zuwegungen zu den jeweiligen Mastfüßen der bestehenden Wirtschaftswege. Die verbleibenden Flächen bleiben weiterhin uneingeschränkt als Waldfläche nutzbar.</i></p> <p><i>Durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen kommt es zu Beeinträchtigungen der Vegetation im unmittelbaren Umfeld der Anlagen. Im unmittelbaren Fundamentbereich und ggf. im Bereich der neuen Zuwegungen entfallen die angeführten Vegetationsbereiche.</i></p> <p>Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine FFH-Vorprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt 	Mittel	

<ul style="list-style-type: none">■ Nördlich Teilbereichs 1 befinden sich Feucht- und Naßbrachen Südlich Dreifelden „GB-5413-0491-2006“ und nördlich angrenzend an Teilbereich 2 befindet sich der Quellbach N „Kleine Weiherchen“ „GB-5413-0197-2006“.■ Gebiet liegt im Bereich eines landesweiten Biotopverbundes <p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Für das Plangebiet ist anzunehmen, dass die Waldbiozönose besonders und/ oder streng geschützte Arten der Fauna beherbergt.■ Insbesondere können geschützte Säugetiere, Vögel und Amphibien das Plangebiet als Lebensraum nutzen.■ Das Gebiet weist durch die K61 und anthropogene Nutzung in Form von Forstwirtschaft eine gewisse Vorbelastung/Vorstörung	<p>Pauschal geschützte und schutzwürdige Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Die Planung betrifft keine Schutzgebiete sowie keine biotopkartierten Flächen. Allerdings grenzen an das Plangebiet geschützte Biotope oder sonstige schutzwürdige Biotope nach § 30 BNatSchG.■ Die gesetzlich geschützten Biotope befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und bleiben weiterhin erhalten.■ Im Zuge der Projektierung ist nicht mit schlechenden Beeinträchtigungen zu rechnen, die eine temporäre oder nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände zu Folge haben können. <p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Für die Fledermäuse wurde ein Fledermausgutachten erarbeitet. Die Erfassungen sind aus dem Jahr 2024 und somit aktuell.¹■ Fledermäuse: Es konnten mindestens neun Fledermausarten im Untersuchungsbereich festgestellt werden. Davon sechs Arten die in Rheinland-Pfalz als kollisionsgefährdet gelten. Diese sind die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus. Einige Arten der Gattung <i>Myotis spec.</i> Sind ebenfalls kollisionsgefährdet, konnten aber akustisch nicht eindeutig bestimmt werden. Die restlichen Arten sind nicht kollisionsgefährdet, jedoch könnten der Braune Langohr sowie das Große Maushohr durch baubedingte Beseitigungen von Gehölzen beeinträchtigt werden. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Betriebszeiteneinschränkung, Rodungs- und Bauzeitenmanagement) jedoch keine CEF-Maßnahmen erforderlich.■ Es wurde ein Avifaunistisches Gutachten erarbeitet. Die Erfassungen sind aus dem Jahr 2024 und somit aktuell.²■ Vögel: Im 3.000 m-Radius um die geplanten WEA wurden 22 Horste erfasst, darunter ein Horst des Baumfalken (kollisionsgefährdet) und ein Horst des nicht-WEA-relevanten Habichts. Ein Brutverdacht des Mäusebussards wurde ebenfalls festgestellt. Im 500 m-Radius wurden vier gefährdete Brutvogelarten erfasst: Baumpieper, Mittelspecht, Schwarzspecht und Waldlaubsänger, zusätzlich vier weitere Arten als potenzielle Brutvögel (Feldlerche, Grauspecht, Kleinspecht, Neuntöter). Für Rastvögel wurden 49 Arten kartiert, wobei die Kraniche und Bekassinen besonders häufig auftraten. Als WEA-relevante Arten sind der Rotmilan und der Baumfalken zu nennen, deren Brutplätze sich im erweiterten Prüfbereich befinden. Im Rahmen der Erfassung wurden jedoch keine Rotmilan-Brutplätze bzw. kein revieranzeigendes Verhalten nachgewiesen. Die geplante Errichtung der WEA liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet „Westerwald“, dass ein mittleres bis	
---	---	--

¹ Fledermausgutachten für die Errichtung von fünf WEA in der Ortsgemeinde Wölferlingen, Westerwaldkreis, erstellt: ORCHIS Umweltplanung GmbH, Stand: 26.06.2025

² Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung von fünf WEA in der Ortsgemeinde Wölferlingen, Westerwaldkreis, erstellt: ORCHIS Umweltplanung GmbH, Stand: 26.06.2025

		<p><i>hohes Konfliktpotenzial für WEA-relevante Vogelarten aufweist. Auf Ebene der Regionalplanung werden aktuell umfangreiche Natura-2000-Vorprüfungen erarbeitet. Die noch nicht veröffentlichten Ergebnisse (voraussichtlich ab April 2026) werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und ergänzt.</i></p> <p><i>Das Gutachten schließt für Rotmilan und Baumfalke aufgrund artspezifischer Habitatnutzung, funktionaler Beziehungen und der Lage der Anlagenstandorte eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von den Rotoren überstrichenen Bereich aus; Tötungsverbot sowie weitere Verbotsstatbestände können demnach ausgeschlossen werden. Artspezifische betriebsbezogene Kollisionsvermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltungen) werden im Gutachten nicht als erforderlich abgeleitet. Zur Vermeidung bau- und rodungsbedingter Verbotsstatbestände sind Bauzeitenregelungen (Baufeldfreimachung/Rodungen außerhalb der Brutzeit), Kontrollen der zu rodenden Gehölze durch eine ökologische Baubegleitung sowie ggf. das Anbringen alternativer Nistplätze vorgesehen.</i></p>	
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbedarf / Versiegelungsgrad Bestand: 58,53 ha, geringe Versiegelungen und Verdichtungen im Bereich der Wirtschaftswege ▪ Bodentypen: nicht kartiert ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL mit hohen Anteilen an Quarzit, Grauwacke, Sandstein, Konglomerat sowie Ton- und Schluff-schiefer und BGL der basischen und intermediären Vulkanite, z.T wechselnd mit Lösslehm ▪ Ertragspotential: Größtenteils nicht kartiert, Teilgebiet 3 Bereiche mit mittel bis hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: Größtenteils nicht kartiert, Teilgebiet 3 Bereiche mit gering bis mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung führt zum Verlust und der Beeinträchtigung von Böden. Der Verlust von Boden geht immer mit einem hohen Konfliktpotential einher. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen werden jedoch vergleichsweise kleinfächige Flächen in Anspruch genommen, wodurch das Konfliktpotential als geringer anzusehen ist. ▪ Weitere negative Veränderungen durch Verschmutzungen oder sonstige Stoffeinträge sind von Bau und Betrieb der WEA bei ordnungsgemäßem Baustellen- und Anlagenbetrieb nur in unbedeutendem Maß zu erwarten. Wesentliche Aufschüttungen und Abgrabungen werden voraussichtlich zur Errichtung und Erschließung von Windkraftanlagen nicht erforderlich. ▪ In unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen kommen potenzielle keine archäologische Fundstellen vor. ▪ Das hohe Konfliktpotential durch den Verlust des Bodens wäre insgesamt als hoher Konflikt zu werten. Das Konfliktpotential des Schutzwerts Boden/Fläche wird jedoch als mittel bewertet, da die Errichtung von Windenergieanlagen mit einem vergleichsweise geringeren Flächenverbrauch einhergeht. 	mittel

	<p>5 - sehr hoch 4 - hoch 3 - mittel 2 - gering 1 - sehr gering FESCH-Daten nicht vorhanden</p>		
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzgebiete: Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 tangiert Teilgebiet 1 und 2. ▪ Oberflächengewässer: Innerhalb der Geltungsbereiche kein Gewässer, angrenzend an Teilgebiet 2 Enspelerbach ▪ Hochwassergefährdung: Es besteht keine Hochwassergefährdung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: Eine Gefährdung durch Außengebietswasser ist nicht gänzlich auszuschließen, wird hier jedoch als gering angesehen. Eine Prüfung kann im Rahmen der weiteren Planverfahren erfolgen. ▪ Grundwassererneubildung: 100 - 125 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Starkregenereignisse: Für den Geltungsbereich werden für außergewöhnliche Starkregenereignisse (1 h) Wassertiefen von 0 bis 10 cm und 10 bis 30cm aufgezeigt. Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis bei voraussichtlich 0,2 bis 1 m/s und 0,5 bis < 1,0 m/s. Bei extremer Starkregen (1 und 4 Stunden) steigt die Wassertiefe auf bis zu ca. 50 cm in vereinzelten Bereichen an. Im Bereich des Geltungsbereichs liegen die Werte jedoch deutlich geringer (maximal 30 cm, Großteils ohne Kartierung). Die Fließgeschwindigkeiten können gemäß der Kartierung vereinzelt auf bis zu einem 1m/ s ansteigen. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Grund der temporären Inanspruchnahme von Flächen ist von einem geringen Konfliktpotential auszugehen. Von Stoffeinträgen im Rahmen des Baus (z.B. von Baumaschinen) ist nicht auszugehen. ▪ Aufgrund der verhältnismäßig geringen Neuversiegelungsrate sind die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Abflussraten als gering zu bewerten. Eine betriebsbedingte Gefährdung für das Grundwasser durch die WEAs kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Innerhalb der überplanten Fläche befinden sich keine Oberflächengewässer, Überschwemmungs- und/oder Grundwasserschutzgebiete. Zum nächstgelegenen Oberflächengewässer besteht ein ausreichender Abstand, wodurch eine Beeinträchtigung nahezu ausgeschlossen werden kann. 	gering

	<p>Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)</p> <table border="1"> <tr><td>✗ < 5 cm</td></tr> <tr><td>5 bis < 10 cm</td></tr> <tr><td>10 bis < 30 cm</td></tr> <tr><td>30 bis < 50 cm</td></tr> <tr><td>50 bis < 100 cm</td></tr> <tr><td>100 bis < 200 cm</td></tr> <tr><td>200 bis < 400 cm</td></tr> <tr><td>>= 400 cm</td></tr> </table>	✗ < 5 cm	5 bis < 10 cm	10 bis < 30 cm	30 bis < 50 cm	50 bis < 100 cm	100 bis < 200 cm	200 bis < 400 cm	>= 400 cm	
✗ < 5 cm										
5 bis < 10 cm										
10 bis < 30 cm										
30 bis < 50 cm										
50 bis < 100 cm										
100 bis < 200 cm										
200 bis < 400 cm										
>= 400 cm										
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als großflächige Waldfläche, besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft und Speicherung von CO₂. Thermische Situation: mäßig warm Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen kaum vorhanden. Zwischen Teilgebiet 2 und 3 verläuft die Kreisstraße 61, die keiner großer regionaler Bedeutung zugesprochen werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Errichtung von Windenergieanlagen am geplanten Standort ist nicht mit Beeinträchtigungen des Klimapotentials zu rechnen. Die Erzeugung elektrischer Energie durch Wind trägt vielmehr zur Entlastung der Atmosphäre von klimaschädlichen Emissionen bei. Generell sind landwirtschaftliche Flächen, wie sie zurzeit genutzt werden, von mittlerem Wert für die Kaltluftproduktion. Mit einer Beeinträchtigung ist im Plangebiet nicht zu rechnen. Der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien dient im Allgemeinen der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und somit der Verringerung von Treibhausgasen. Es wird dem Klimawandel entgegengewirkt. 	gering							
Landschaft / Naherholung	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet: Innerhalb der Flächen befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Westlich in einer Entfernung von ca. 1 km liegt das LSG Westerwälder Seenplatte. Landschaftsbild: Das Landschaftsbild wird im Großteil von Waldflächen bestimmt. Die Plangebietsflächen werden im Norden sowie im Süden von Waldflächen begrenzt, wodurch eine Einsicht 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb der Fläche und in der direkten Umgebung bestehen keine hochwertigen Landschaftsbereiche. Die Fläche weist keine wesentliche Ausstattung mit Erholungs- und Tourismus-Infrastruktur auf. Ebenso befindet sich auch innerhalb der geplanten Fläche kein Landschaftsschutzgebiet Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle Anlagen sichtbar sein werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie das Naherholungspotential sind daher als mittel einzustufen. 	gering bis mittel							

	<p>der Flächen aus diesen Richtungen erschwert wird. Nur Teilgebiet 3 wird im Osten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist zur naturnahen Erholung geeignet ▪ Naturräumliche Einheit: 323.2 Dreifelder Weiherland ▪ Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (LEP IV): Die Flächen liegen nicht innerhalb einer solchen Kulturlandschaft. 		
Mensch / Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: kaum Beeinträchtigung ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Die Flächen befinden sich in einem ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Ortslagen. Die Flächen werden wesentlich von Waldflächen begrenzt. Von den geplanten Anlagen kann daher von keiner wesentlichen Beeinträchtigung für Mensch und Bevölkerung ausgegangen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die baubedingten Auswirkungen sind lediglich temporär und beschränken sich im Wesentlichen auf die Zufahrtswege und das unmittelbare Umfeld der Anlagen. Durch die Wahl der Transportwege sowie verkehrsarme Zeiträume lässt sich diese Störwirkung auf ein Mindestmaß reduzieren. ▪ Entsprechend den festgelegten Bewertungsmaßstäben wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Abstände von 900 m bzw. 500 m keine für die FNP-Ebene relevanten Beeinträchtigungen entstehen. ▪ Den durch den Betrieb erzeugten Geräuschemissionen wie Schall und Infraschall wird durch die Einhaltung der Schutzabstände, die in der Standortplanung bereits berücksichtigt wurden, wirkungsvoll begegnet. Diese Schutzabstände wurden zu allen Ortslagen (zu Wohn- und Mischgebieten) mit einem Abstand von 900 m eingehalten. Auch bei Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen im Bestand wurde der Schutzabstand von 500 m eingehalten. ▪ Aufgrund der Abstände, welche die Anlagenhöhe deutlich übersteigen, ist mit keiner bedrängenden Wirkungen durch die Anlagen zu rechnen. 	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt. ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit. ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine bekannt. ▪ Keine Archäologische Funde im Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb des zu überplanenden Bereiches befinden sich keine bekannten Grabungsschutzgebiete, Bodendenkmäler, Kulturgüter und sonstige Sachgüter kartiert. Allerdings ist zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist. 	gering
Gesamtfazit	<p>Das Konfliktpotential wird insgesamt als mittel eingestuft.</p> <p>Im Schutzbau Tiere / Pflanzen sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, wodurch das Konfliktpotenzial deutlich minimiert werden kann. Der normalerweise hohe Konflikt des Schutzbau Boden, wird durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen minimiert. Die Konfliktpotentiale für die Schutzbau Landschaft / Naherholung sowie Mensch / Bevölkerung sind ebenfalls minimierter einzustufen. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial als gering bis mittel einzustufen.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt und fließt dann auch in das Gesamtfazit.</p>		

1.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Die nachfolgende Tabelle führt daher grundsätzliche potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkfaktor	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wirkung auf							
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Arten und Strukturen steigern die Erholungswirkung	wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen sind bedeutsam für das Siedlungsklima und das Wohlbefinden des Menschen	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erholungseignung	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere / Pflanzen	Intensive Nutzungen beeinträchtigen die Tier- und Pflanzenwelt	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Boden als Lebensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens- und Wuchsbedingungen	-	-
Boden / Fläche	Veränderungen durch Schadstoffeinträge, Versiegelung und Verdichtung	Bodenlebewesen beeinflussen die Bodenbildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenentstehung, oberirdischer Abfluss begünstigt Erosion	Erwärmungsprozesse beeinflussen Bodenlebewesen, Austrocknungsprozesse beeinflussen Erosionsgefahren	-	-
Wasser	Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge und Temperaturveränderungen	Vegetationsbedeckung beeinflusst Wasserspeicher- und Filterkapazitäten	Filter und Pufferwirkung für Grundwasservorräte, Bodenart beeinflusst Grundwasserneubildungsrate		Beeinflusst Verdunstung, Grundwasserneubildungsrate und Temperatur der Oberflächengewässer	-	-
Klima / Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen,	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung von Gasen	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-

	Veränderungen des Mikroklimas durch Versiegelungen und Überbauungen	und Stäuben und beeinflusst die Luftfeuchte					
Landschaft / Naherholung	Veränderung durch Bebauung, technische Infrastruktur, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	-	Oberflächengewässer beleben das Landschaftsbild	Indirekter Einfluss über Definition der Standortbedingungen für Vegetationstypen		Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente
Kultur- und Sachgüter	Schafft und erhält Kultur- und Sachgüter, ggf. Gefährdungen durch Überplanung	-	-	Ggf. Gefährdungen durch Hochwasserereignisse oder Veränderungen der Grundwasserspiegel	-	-	

Tabelle 2: Wechselwirkungen der Schutzgüter

1.8 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Das geplante Vorhaben zur Windenergienutzung in Wölferlingen liegt in unmittelbarer Nähe der FFH-Gebiete „Westerwälder Kuppenland“ und „Westerwälder Seenplatte“. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb des Vogelschutzgebiets „Westerwald“.

Auf Ebene der Regionalplanung werden derzeit umfangreich Natur-2000-Vorprüfung erarbeitet. Die Ergebnisse liegen der Öffentlichkeit bislang nicht vor, sollen jedoch ab April 2026 veröffentlicht werden. Sie werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und ergänzend ausgewertet, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete rechtlich zu prüfen.

1.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der Einzeländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Selters wird auf der Gemarkung Wölferlingen mit einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft eine Neudarstellungen getroffen. Es werden hierbei kleinräumig, forst- und landwirtschaftliche Flächen überplant und für eine bauliche Nutzung in Form von Windkraftanlagen vorbereitet. Die Verbandsgemeinde verspricht sich von der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer Verbesserung der Versorgung mit regenerativen Energien mit gleichzeitigem Mindestmaß an CO₂-Belastung.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Selters kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig.

Schutzbaufläche Mensch	Die geplante Windnutzung befindet sich in einem ausreichenden Abstand zu angrenzenden Wohngebieten, was eine geringe Beeinträchtigung für den Menschen zur Folge hat.
Schutzbaufläche Pflanzen	Der Bereich ist überwiegend von Waldflächen bedeckt, angrenzend an Teilbereiche der Planung gibt es nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die Beeinträchtigung durch die geplante Nutzung wird als mittel eingeschätzt, da es zu Verlusten von Waldflächen und zu einer Beeinträchtigung der Vegetation im Umfeld der Windenergieanlagen kommt.
Schutzbaufläche Tiere	Artenvielfalt geprägt von Avifauna und Fledermäusen
Schutzbaufläche Boden	Geringe Versiegelung
Schutzbaufläche Wasser	Keine Beeinträchtigung.
Schutzbaufläche Klima u. Luft	Keine Beeinträchtigung.
Schutzbaufläche Landschaft u. Naherholung	Landschaftsbild wird durch Waldflächen geprägt und hat Erholungsfunktion
Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigung.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der derzeitigen Prägung der Schutzbauflächen

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebieten und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzbauflächen durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Selters sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzbaufläche Mensch	Geringfügige Möglichkeit der Störung der Siedlungsbereiche durch Verschattung, Feuerung und Betrieb der Windkraftanlagen → Jedoch Minimierung durch die Einhaltung Schutzabstände zu den Ortslagen
Schutzbaufläche Pflanzen	Verlust von Lebensräumen innerhalb des Plangebietesbereichs, FFH-VVP wird im weiteren Verfahren ergänzt
Schutzbaufläche Tiere	Beeinträchtigung von Teillebensräumen innerhalb des Untersuchungsbereiches; Störung angrenzender Lebensräume durch Lärm, Erschütterungen, Geräusche und Licht möglich. → Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden
Schutzbaufläche Boden	Vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen; Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen während der Bauphase. → Jedoch vergleichsweise geringer Flächenverbrauch durch Errichtung von Windenergieanlagen (lediglich Mastbereich und Zufahrtsweg mit Versiegelungen)
Schutzbaufläche Wasser	Geringer Verlust von Wasserspeichervermögen durch Versiegelung; nur geringe Auswirkungen auf Grundwasser und Abflussraten aufgrund der geringen Neuversiegelungsrate
Schutzbaufläche Klima u. Luft	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, eher Entlastung der Atmosphäre möglich
Schutzbaufläche Landschaft u. Naherholung	Eingriffe durch den Bau von visuell störenden Windkraftanlagen.
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigungen möglich durch archäologische Funde

Tabelle 4: Zu erwartende Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzbauflächen

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzbauflächenbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende Maßnahmen vermeiden. Dazu gehören insbesondere das Schutzbaufläche Pflanzen und Tiere. Der Verlust des Schutzbaufläche Boden lässt sich mit der vergleichsweise geringen Neuversiegelungsrate für die Errichtung von Windenergieanlagen minimieren.

Bestimmte Beeinträchtigungen wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, betreffen.

2 ANHANG

2.1 Verfahrensvermerke

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung des FNP der VG Selters, am beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom und Fristsetzung bis

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 erfolgte mit Schreiben vom und Fristsetzung bis

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung am zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung am beschlossen.

Selters, den

.....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Selters hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom Az. gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Selters, den

.....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung Windenergie wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Selters, den

.....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

2.2 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Raumordnungsgesetz (ROG)**
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**

Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**

Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)**

Vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).

- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**

Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2025 (GVBl. S. 549).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).